

Der Europäische Sozialfonds Plus im Landkreis Tübingen

Förderperiode 2021 – 2027

Strategie für die regionale Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus im Förderjahr 2024

Ausgearbeitet im Rahmen der Sitzung des regionalen ESF-Arbeitskreises am 07.02.2023

Einleitung:

In der Sitzung des ESF-Arbeitskreises für den Landkreis Tübingen am 7. Februar 2023 wurde die Strategie für die regionale Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus im Förderjahr 2024 erarbeitet und anschließend im Umlaufverfahren beschlossen. Diese Strategie basiert auf dem „Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden-Württemberg“ (OP) in dessen Entwurfsfassung mit Stand vom 30.09.2020 unter besonderer Berücksichtigung der regionalspezifischen Bedarfslage. Das vorliegende Strategiepapier ist wie folgt gegliedert:

- I. **Analyse der Ausgangslage bezogen auf die Zielgruppen des ESF Plus und Ermittlung des konkreten regionalen Handlungsbedarfs**
- II. **Festlegung von regionalen Zielen, Zielgruppen und Handlungsschwerpunkten**
- III. **Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen**
- IV. **Verfahren und Umsetzung**
- V. **Projektbegleitung und Ergebnissicherung**

1

Grundlage für die Ausführungen im Kapitel I bildet sowohl die zur Verfügung gestellte, zusammengefasste und interpretierte Datenbasis der im Gremium vertretenen Institutionen, wie z.B. die Agentur für Arbeit, die Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer, das Schulamt, etc., als auch die Analyse weiterer verfügbarer, relevanter Daten.

Die datenbasierte Auswertung wurde durch die Ergebnisse des fachlichen Diskurses im Rahmen der Arbeitskreissitzung vom 7. Februar 2023 ergänzt. Anschließend wurde hieraus der regionalspezifische Handlungsbedarf abgeleitet sowie die Ziele des Arbeitskreises und die sich daraus ergebenden Zielgruppen für die Förderung festgelegt. Das Strategiepapier



enthält darüber hinaus Hinweise zur Umsetzung der Ziele vor Ort sowie zum Vorgehen in der Projektbegleitung und Ergebnissicherung.

I. Analyse der Ausgangslage bezogen auf die Zielgruppen des ESF Plus und Ermittlung des konkreten regionalen Handlungsbedarfs

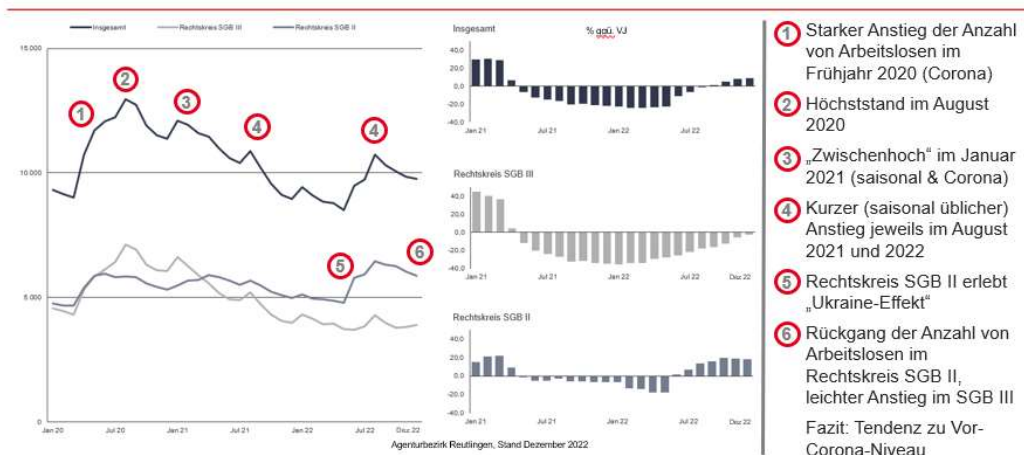
Allgemeines:

Laut der Agentur für Arbeit haben sich auch die Ausläufer der Corona-Krise regional sehr mild auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt. Nichtsdestotrotz hat das Virus die Art von Lernformen und die Nachfrage am Arbeitsmarkt beeinflusst und wird diese auch in der Post-Pandemie-Ära langfristig noch weiter beeinflussen. Stärker sind im vergangenen Jahr die Auswirkungen des Russland-Ukraine-Konflikts und des daraus resultierenden Strom an geflüchteten Menschen aus der Ukraine ins Gewicht gefallen. Diese seien am Arbeitsmarkt deutlich spürbar gewesen, man spricht von einem sogenannten „Ukraine-Effekt“.

Abbildung 1: Arbeitslosigkeit zum Jahresende 2022

Arbeitslosigkeit zum Jahresende 2022

9.763 Arbeitslose insgesamt – Rückgang im SGB II, leichter saisonaler Anstieg im SGB III



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter



Kofinanziert von der Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

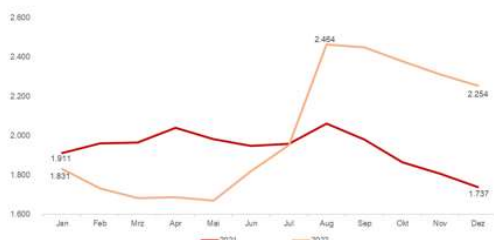
Besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere benachteiligte Zielgruppen

Arbeitsmarktsituation im Landkreis Tübingen:

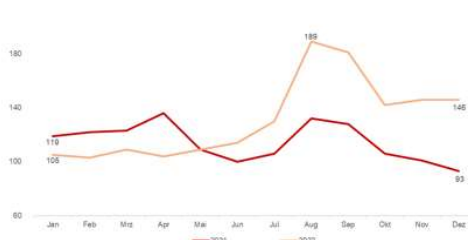
Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Tübingen im Bereich der Grundsicherung

Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis Tübingen im Bereich der Grundsicherung

SGB II Arbeitslosigkeit gesamt



Jugendarbeitslosigkeit



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

Man habe konkret im Landkreis, beginnend ab August 2021, eine deutliche Erholung der Covid-19 bedingten Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu verzeichnen.

Die Arbeitslosenzahlen waren bis in den Monat Mai 2022 durchgängig rückläufig.

Ab Mai 2022 stiegen diese Zahlen dann wieder stark resultierend aus der Ukraine-Krise. Im Rahmen der Jugendarbeitslosigkeit stellt sich der Verlauf ähnlich dar, Peak im August 2021, danach kontinuierliche Abnahme und ab Mai 2022 erneut starker Anstieg. Hier liegen die Ursachen ebenso in den Auswirkungen der Ukraine-Krise, aber auch in der Zahl an Schulabgängern begründet, welche sich ebenfalls im Monat Mai 2022 statistisch bemerkbar macht.



Abbildung 3: Entwicklung der regionalen Langzeitarbeitslosenzahlen nach Rechtskreisen

Langzeitarbeitslose (LZA)

Anzahl geht nach der Pandemie wieder zurück, bleibt aber auf höherem Niveau

Bestand an Langzeitarbeitslosen
Agentur für Arbeit Reutlingen
Zeitreihe

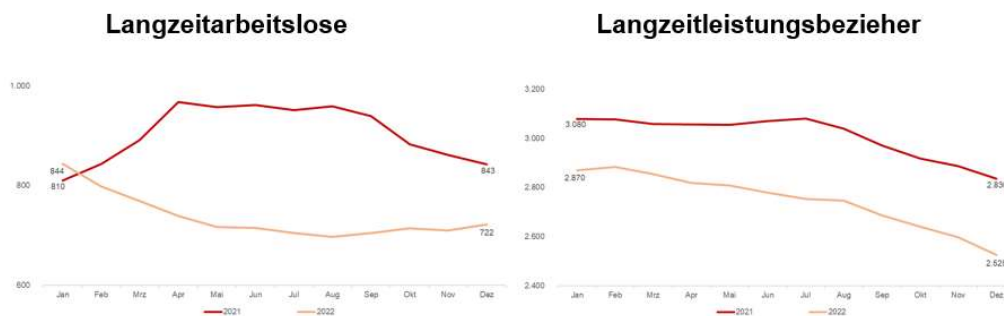


- 1 Anstieg LZA in beiden Rechtskreisen mit Beginn der Pandemie
- 2 Peak im März 2021 erreicht
- 3 Seit April 2021 geht die Anzahl der LZA wieder zurück. Das Niveau ist aber immer noch höher als vor der Pandemie
- 4 Zahl der LZA rückläufig, allerdings Stagnation erkennbar

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

Abbildung 4: Entwicklung Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug im Jobcenter Landkreis Tübingen

Entwicklung Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug im Jobcenter Landkreis Tübingen



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

Der Begriff Langzeitarbeitslose bezeichnet in diesem Zusammenhang alle als arbeitslos gemeldeten Menschen ab einer Dauer der erfassten Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten. Entsprechend betrifft dies beide Rechtskreise, den des SGB II und den



Kofinanziert von der Europäischen Union



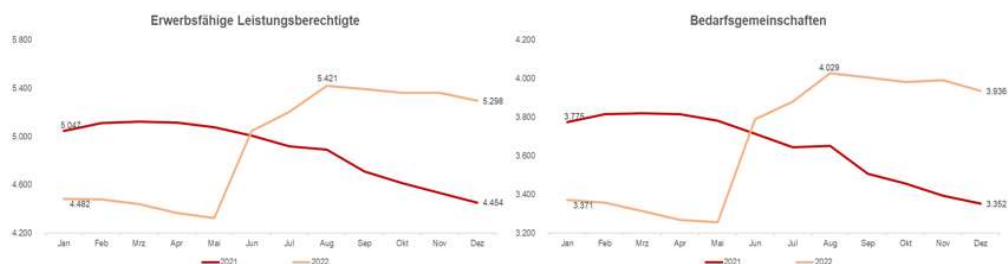
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III). Wohingegen man von Langzeitleistungsbeziehern spricht, wenn in den letzten 24 Monaten mindestens für 21 Monate Entgeltersatzleistungsbezug vorlag. Viele Menschen seien zunächst in 2021 in den Langzeitleistungsbezug gerutscht bevor ab August 2021 auch hier die Zahlen dauerhaft rückläufig waren. An dieser Stelle wirke sich die Ukraine-Krise noch nicht bemerkbar aus, da diese Leistungsbezieher sich noch nicht so lange im Bezug von Leistungen befänden.

Abbildung 5: Auswirkungen der Ukraine-Krise im Rechtskreis des SGB II im Landkreis Tübingen

Die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine führte von Mai bis August 2022 zu einem starken Anstieg der SGB II-Kund*innen im Landkreis Tübingen



- Seit September 2022 ist eine leichte Entspannung – wenngleich auf hohem Niveau – erkennbar.
- Im Jahresverlauf 2022 ist es gelungen, sowohl die Anzahl der Kunden ohne Migrationshintergrund als auch die Anzahl der geflüchteten Kunden aus anderen Krisengebieten um gut 10% zu reduzieren.
- Insgesamt jedoch ist die Anzahl der Kunden bzw. Haushalte im SGB-II-Bezug stark gestiegen.

* Okt 22 – Dez 22 vorläufige Statistik-Zahlen, noch nicht revidiert

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

In Tübingen gibt es derzeit insgesamt 7.717 Familien-Haushalte, also Haushalte, in denen Kinder unter 18 Jahre leben. 1.596 davon sind Ein-Eltern-Haushalte (20,7%).

Durch die geflüchteten Familien aus der Ukraine, von denen ca. zwei Drittel als Ein-Eltern-Haushalte hier leben, sind Zahl und Anteil zuletzt gestiegen (Ende 2021 waren es noch 1.507 HH bzw. 19,8%). In 89,5% (1.428 HH) der Ein-Eltern-Haushalte ist die Bezugsperson (sprich: das Elternteil) weiblich.

Im Zusammenhang mit Leistungsbezug nach dem SGB II gab es 1.547 Bedarfsgemeinschaften in einem Leistungsbezug, in 462 Bedarfsgemeinschaften lebten Kinder, 223 davon waren Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

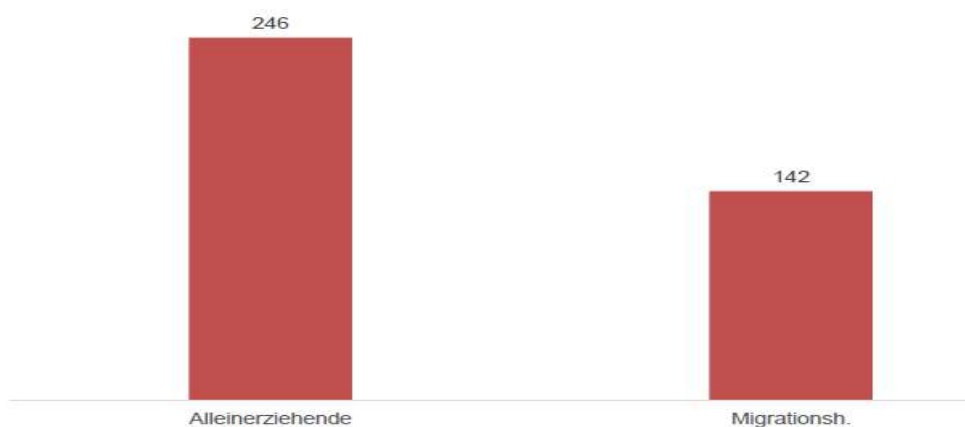
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Der Anteil der Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften an allen Familien-Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug lag damit bei 48 Prozent. Bundesweit lag er Ende 2021 noch höher, konkret bei 52,8%.

Während also in Tübingen etwa jeder fünfte Familien-Haushalt ein Ein-Eltern-Haushalt ist, ist es in Verbindung mit einem SGB II Leistungsbezug fast jede zweite. Diese und die Daten aus den folgenden Grafiken stützen die im Gremium geäußerte fachliche Einschätzung, dass dieser Personenkreis ein besonderes Armutsrisiko trägt, da hier auf Grund multipler Vermittlungshemmnisse eine Heranführung an bzw. ein (Wieder-)Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt sich äußerst schwierig gestaltet.

Abbildung 6: Alleinerziehende im SGB II Leistungsbezug im Stadtkreis Tübingen

Alleinerziehende im SGB II Leistungsbezug Stadtkreis Tübingen
Berichtsmonat Januar 2023



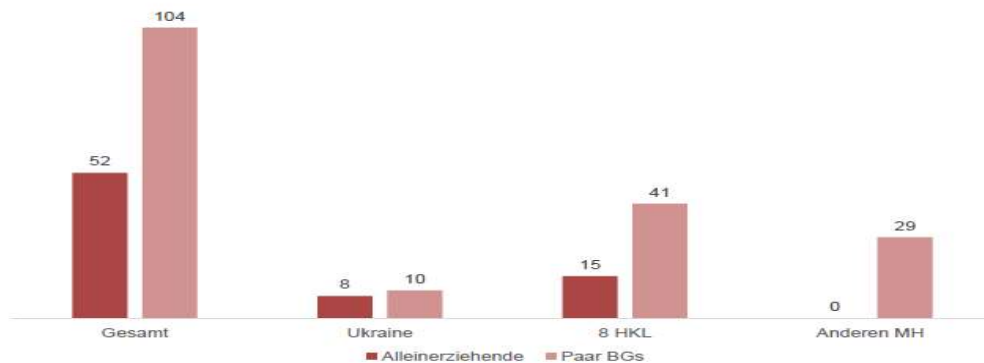
Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

In diesem Zusammenhang wird auch auf die zentrale Bedeutung der Kinderbetreuung im (Arbeits-)Alltag der Alleinerziehenden (auch mit Migrations- oder Fluchthintergrund) verwiesen, um eine geradlinige Erwerbsbiographie zu ermöglichen oder die Integration in die Gesellschaft bzw. den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.



Abbildung 7: Kund*innen mit nicht sichergestellter Kinderbetreuung im Stadtkreis Tübingen

Kund*innen mit nicht sichergestellter Kinderbetreuung im SGB II im Stadtkreis Tübingen (156)
Berichtsmonat Januar 2023



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter

Abbildung 8: Integrationsquote im Jahresfortschritt II

7

Integrationsquote im Jahresfortschritt II
Berichtsmonat Januar 2023

		Ist-Ist VJ in %		
		Ist Vorjahr	Ist	aktuell
Integrationsquote Alleinerziehende		1,9	0,4	-79,5
Anzahl Integrationen Alleinerziehende		10	3	-70,0
Bestand alleinerziehender ELB VM	JDW	540	790	46,3
Anteil kontinuierliche Beschäftigung in %**	GJW	66,2	66,7	0,7
Anzahl kontinuierliche Integrationen svpfl**	GJW	653	900	37,8
Anzahl Integrationen svpfl**	GJW	986	1.349	36,8
Bestand alleinerziehender ELB	JDW	540	790	46,3

Gruppe der Alleinerziehenden
wird durch die fehlende Kinderbetreuung am meisten leiden und in der Armutsspirale hängen bleiben.
Bis die Kinder in ein Ganztagesbetreuungsmodell münden, gehen wichtige Potenziale, wie Erprobung, Qualifizierung etc. verloren

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Benachteiligte Schüler*innen und marginalisierte junge Menschen

Die Förderung in diesem Ziel konzentriert sich Jugendliche im Schulalter sowie auf junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht oder nicht ausreichend erreicht werden oder erreicht werden können.

Vorbemerkung zur Datenlage: Daten werden in diesem Bereich statistisch nur bedingt erfasst, somit ist die Datenlage zu diesem Ziel sehr eingeschränkt. Der ESF-Arbeitskreis hat daher Fachleute aus den Bereichen Schule, Jugendsozialarbeit und des Übergangssystems konsultiert und in die Beratung mit einbezogen. Weiterhin wurden Zahlen zum BEJ (Berufseinstiegsjahr), VAB/VABR (Vorqualifizierung Arbeit & Beruf, Regelform) und VABO (Vorqualifizierung Arbeit & Beruf (Erwerb Deutschkenntnisse) an den kreiseigenen beruflichen Schulen erhoben. Hinsichtlich der ausländischen Schüler/innen ist darauf hinzuweisen, dass auch Schüler/innen mit deutschem Pass bei vorliegendem Migrationshintergrund eine besondere Problemgruppe darstellen können. Es ist davon auszugehen, dass diese Gesamtgruppe wesentlich größer ist, als die Gruppe der ausländischen Schülerinnen und Schüler. Bei den zu interpretierenden Zahlen zum Migrationshintergrund ist auch die Besonderheit von Tübingen als Universitätsstadt zu berücksichtigen. An der Universität arbeiten viele Menschen mit Migrationshintergrund und somit haben auch deren Kinder Migrationshintergrund. Gleichwohl müssen nicht zwangsläufig die für „Migrantenkinder“ häufiger auftretenden typischen Schwierigkeiten im Bildungsverlauf eintreten.

8

Die Ausgangssituation im Landkreis Tübingen im Hinblick auf das spezifische Ziel kann daher am ehesten anhand der Basisindikatoren zu

- Schulabgänger/innen aus allgemeinbildenden Schulen ohne bzw. mit Hauptschulabschluss für das Schuljahr 2017/2018 sowie zur
- Schulsituation von ausländischen Jugendlichen und
- der Anzahl von Schüler/innen im BEJ/VAB und VABO im Landkreis Tübingen



beschrieben werden. Als Datenquelle dienen die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (Statistische Berichte Stand 17.10.2018, letzte Aktualisierung: 22.01.2020). Die Daten beziehen sich überwiegend auf Daten des Schuljahres 2017/2018. Eine Einschätzung der tatsächlichen aktuellen Situation lässt sich erst mit dem kompletten Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht und der Verfügbarkeit der hierzu vorgenommen Erhebungen fachlich fundiert treffen. Es werden daher diesbezüglich erneut die Daten und Einschätzungen hierzu aus dem letzten Strategiepapier übernommen, unter besonderer Berücksichtigung der in der Sitzung vom 7. Februar 2023 des ESF-Arbeitskreis Tübingen im fachlichen Diskurs getroffenen Expertisen zum Status Quo der entsprechend legitimierten (beratenden) Gremiumsmitglieder.

Im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 hat die Zahl der Schulabgänger/innen landesweit erneut abgenommen und entspricht somit dem langjährigen Trend (Ba-Wü: 107.748 gegenüber Schuljahr 2016/2017 mit 112.302, Schuljahr 2015/2016 mit 118.195). Auch in Tübingen ist die Zahl der Schulabgänger/innen insgesamt rückläufig und ist von 2.371 im Schuljahr 2016/2017 auf insgesamt 2.221 im Schuljahr 2017/2018 gesunken.

- Im Schuljahr 2017/18 lag der Anteil der Schulabgänger/innen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen mit niedrigem Bildungsniveau (mit und ohne Hauptschulabschluss) an allen Schulabgänger/innen in Tübingen bei 20,3% (Vorjahr 19,5%) und liegt unter dem Landeswert von 22,7% (Vorjahr 22,3%). In absoluten Zahlen haben 450 Schüler (Vorjahr 462) ein niedriges Bildungsniveau. Im Landkreis Tübingen wie auch auf Landesebene hat sich die Situation gegenüber dem Schuljahr 2016/2017 verschlechtert.
- Der Anteil der Schüler/innen, die die öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss verlassen, beträgt im Landkreis Tübingen 4,7% (Ba-Wü: 6,5%). Gegenüber dem Schuljahr 2016/2017 ist dieser Anteil im Landkreis Tübingen (Vorjahr 5,2%) um 0,5% gesunken, während er auf Landesebene mit 6,5% nahezu dem Vorjahreswert von 6,6% entspricht. Im Landkreis Tübingen verlief die Entwicklung günstiger als im Land.



- Im Schuljahr 2017/18 verließen im Landkreis Tübingen insgesamt 105 Schüler/innen die allgemeinbildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss. Im Vorjahr waren es insgesamt 123 Schüler/innen, Ba-Wü: die Zahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss sank von 7.439 im Schuljahr 2016/2017 auf 6.951 im Schuljahr 2017/2018.
- Von den insgesamt 2.221 Schulabgänger/innen im Schuljahr 2017/18 (Vorjahr 2.371) haben 163 (7,3%) keine deutsche Staatsangehörigkeit. Dies entspricht dem Anteil des Vorjahres (174 ausländischen Schüler/innen von insgesamt 2.371; Ba-Wü: 9,8%, Vorjahr: 9,7%).
- Blickt man auf die 105 Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss, so zeigt sich, dass 27 und somit 25,7% keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Vorjahr 18,7%). Dieser Wert liegt zwar noch unter dem Landesschnitt von 28,3% (Vorjahr 29,7%), verlief aber auf Landkreisebene auffallend negativ.
- Während im Landkreis Tübingen 16,6% der ausländischen Schüler/innen die Schule ohne einen Hauptschulabschluss verlassen (Vorjahr 13,2%), ist dies bei deutschen Schüler/innen bei 3,8% der Fall (Vorjahr 4,6%). Hier ist gegenüber dem Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung für ausländische Schüler/innen nochmals negativer verlaufen, während sie sich bei deutschen Schüler/innen verbessert hat.
- Der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund lag am 17.10.2018 im Landkreis Tübingen bei 21% (Vorjahr 20,1%, Vorvorjahr 19,1%), während er beim Land bei 25,6% (Vorjahr 24,3% Vorvorjahr 23,3%) liegt. Sowohl in Tübingen als auch im Land ist eine Zunahme von Schüler/innen mit Migrationshintergrund festzustellen. Hinweis: Zur Definition des Merkmals Migrationshintergrund im Sinne der Schulstatistik des StaLa: Migrationshintergrund hat, wer eines der folgenden Merkmale erfüllt: keine deutsche Staatsangehörigkeit, nichtdeutsches Geburtsland, nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie/häuslichen Umfeld. Diese Definition ist wesentlich enger, als die Definition, die im Mikrozensus verwendet wird. So gibt es durchaus Schüler/innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aber trotzdem einen Migrationshintergrund haben.



Abbildung 9: Berufsvorbereitungsjahr VABR und VABO, Stand 07.04.2020

Die Zahlen im VABO sind stark gesunken (von 69 auf 27). Der Migrantenanteil unter den VABO-Schüler/innen an allen beruflichen Schulen liegt bei 100 %, im VABR bei 88% und im AVDual bei 58%.

Schülerzahlen 2019/20 gem. amtl. Schulstatistik						
BVJ/VAB, BEJ inkl. m/w und Migrationshintergrund						
Gewerbliche Schule Tübingen						
Schuljahr	Schulart	Anzahl Schüler ges.	m	davon mit Migrationshintergrund	w	davon mit Migrationshintergrund
2019/20	VABR	27	21	18	6	4
	BEJ	12	11	3	1	1
Wilhelm-Schickard-Schule						
Schuljahr	Schulart	Anzahl Schüler ges.	m	davon mit Migrationshintergrund	w	davon mit Migrationshintergrund
2019/20	VABO	13	6	6	7	7
Mathilde-Weber-Schule						
Schuljahr	Schulart	Anzahl Schüler ges.	m	davon mit Migrationshintergrund	w	davon mit Migrationshintergrund
2019/20	VABR	48	32	30	16	14
	VABO	14	12	12	2	2
Berufliche Schule Rottenburg						
Schuljahr	Schulart	Anzahl Schüler ges.	m	davon mit Migrationshintergrund	w	davon mit Migrationshintergrund
2019/20	VABO	0	0	0	0	0
	AVDual	31	20	12	11	6
BEJ	Berufseinstiegsjahr					
VAB *R*	Vorquali. Arbeit & Beruf (Regelform)					
VABO	Vorquali. Arbeit & Beruf (Erwerb Deutschkenntnisse)					
AVDual	Ausbildungsvorbereitung dual					



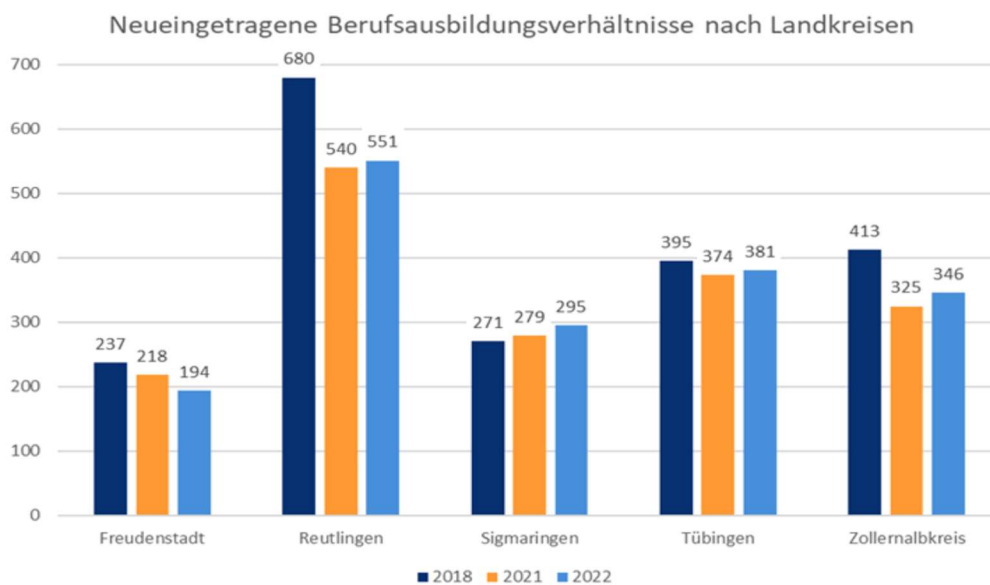
Ausbildungsmarktsituation im Landkreis Tübingen:

Abbildung 10: Lehrstellenbilanz nach Landkreisen Stand 31.12.2022

Lehrstellenbilanz nach Landkreisen Stand: 31.12.2022									
	Reutlingen			Tübingen			Zollernalb		
	2021	2022	Vgl.	2021	2022	Vgl.	2021	2022	Vgl.
Technisch / gewerbl. Berufe	399	424	6,3%	159	175	10,1%	302	323	7,0%
Kaufmänn. Berufe	607	591	-2,6%	348	327	-6,0%	388	364	-6,2%
insgesamt	1.006	1.015	0,9%	507	502	-1,0%	690	687	-0,4%

Quelle: Industrie- und Handelskammer

Abbildung 11: Neueingetragene Berufsausbildungsverhältnisse (2018 – 2022)



Quelle: Handwerkskammer



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

II. Festlegung von regionalen Zielen, Zielgruppen und Handlungsschwerpunkten

Auf der Basis der Datenanalyse und des fachlichen Austausches fasste der ESF-Arbeitskreis für den Landkreis Tübingen in seiner Strategiesitzung am 7. Februar 2023 in Bezug auf die spezifischen Ziele folgende Beschlüsse:

Im neuen OP für Baden-Württemberg ist für die regionale Förderung in den ESF-Arbeitskreisen in der Prioritätsachse A unter dem Spezifischen Ziel h) „Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ die Weiterentwicklung der dort genannten Ziele u.a. für folgende Zielgruppen vorgesehen:

1. Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen sowie weitere benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen
2. Junge Menschen, insbesondere ausbildungsferne und z.T. marginalisierte, benachteiligte Zielgruppen und junge Geflüchtete

13

Das erste Ziel bzw. die damit verbundene erste Zielgruppe:

Die regionale Förderung ist hier konkret ausgerichtet auf:

- Alleinerziehende Langzeitarbeitslose, auch außerhalb des Leistungsbezuges, mit besonderen Vermittlungshemmnissen und mit oft multiplen Problemlagen (wie z.B. die Organisation der Kinderbetreuung)
- Die Zielgruppe umfasst insbesondere Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund bzw. eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung

➔ Das erste Ziel wird **einjährig** verfolgt.



Das zweite Ziel bzw. die damit verbundene zweite Zielgruppe:

Die regionale Förderung hier ist auf jüngere Menschen - im Alter bis zu 25 Jahren - ausgerichtet, mit Schwierigkeiten beim Übergang in eine berufliche Ausbildung, die aufgrund ihres erheblichen Förderbedarfs nicht oder nicht ausreichend vom Regelsystem erreicht werden. Zur Zielgruppe zählen konkret:

- Junge Menschen U 25 mit multiplen Problemlagen (fehlende Unterstützungsangebote durch Familie/Peergroup, psychischen/psychosozialen Beeinträchtigungen und teils unrealistischem Wunsch nach höherem schulischen Abschluss statt Berufsausbildung) im Übergang von Schule zu Beruf mit keinem oder Hauptschulabschluss
- Die Zielgruppe umfasst Schüler*innen an Schulen im Landkreis Tübingen, auch an beruflichen Schulen und Berufsfachschulen sowie im BEJ/VAB, VABO und insbesondere AVdual. Die Förderung richtet sich insbesondere an Schüler*innen mit Migrations- oder Fluchthintergrund bzw. eigener Migrations- bzw. Fluchterfahrung.

→ Das zweite Ziel wird **einjährig** verfolgt.

Arbeitskreisziele:4

Zielgruppe 1: Verbesserung der Berufs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit, Heranführung an bzw. (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Zielgruppe 2: Verbesserung der Berufsreife bzw. Erreichen eines Berufs- oder (Berufs-)Schulabschlusses, Heranführung an bzw. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt



Anforderungen an Projekte und Maßnahmeninhalte:

- Ganzheitliche Beratung, engmaschige sozialpädagogische Begleitung
- Berufsorientierende und teilqualifizierende Angebote (Praktika)
- Auf- und Ausbau von Sprachkompetenz, vor allem auch berufsbezogene Fachsprache in Wort und Schrift. Sprachmodule (berufsbezogen) zur Verbesserung der Deutschkenntnisse
- Die Zielgruppe U 25 bedarf einer intensiven und individuellen Begleitung bei der Berufsorientierung (realistische Chanceneinschätzung, Entwicklung von Alternativen zu Wunschberuf-Schule) sowie nachhaltige Bewerbungsunterstützung. Schwache Jugendliche und Geflüchtete bedürfen zusätzlicher Maßnahmen zur Steigerung der Motivation und des Durchhaltevermögens, um sie konkurrenzfähig zu machen
- Verstärkung/Erhöhung aufsuchender Angebote (z.B. auch Lerntandems), Schulung von Medienkompetenz und IT-Techniken, Schaffung von Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und deren technische Umsetzung (gerade in Zeiten von Corona), Angebote für „Lernen lernen“, Erhöhung der außerbetrieblichen Angebote

15

Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der jungen Menschen. Im Vordergrund stehen dabei das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung. Dazu erforderlich ist eine individuelle u. ggf. sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen. Projektinhalte haben sich von Angeboten der Schulsozialarbeit abzugrenzen. Gefördert werden:

- Niederschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.



- Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe (bzw. im Anschluss an die Förderung gemäß SGB VIII, insbesondere der Schulsozialarbeit und der mobilen Jugendarbeit/Streetwork) dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird eine individuelle und auch erforderlichenfalls längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge (Eltern, Familie, Peergroup, Hilfenetzwerke, Unterstützernetze der jungen Menschen mit Flucht- bzw. Zuwanderungserfahrung) miteinbeziehen sollte. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit bzw. aufsuchende Begleitung sind je nach Einzelfall erwünscht.
- Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.



III. Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen

Berücksichtigung der Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen im Ziel:

Die Umsetzung des regionalen ESF hat auch unter Beachtung der Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF+ zu erfolgen.

Vgl. hierzu <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709>.

(a) Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

(b) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

(c) Nachhaltigkeit im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu



beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

(d) Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

(e) Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt.

Die **Definition des Merkmals Migrationshintergrund** ist in § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) geregelt:

Ein Migrationshintergrund **liegt vor, wenn**

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund nach obiger Definition sind nach § 6 MighEV Aussiedler oder Spätaussiedler, sofern sie als Aussiedler oder Spätaussiedler, als dessen Ehegatte oder als dessen Abkömmling die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Quelle: Methodenbericht der BA 2012



IV. Verfahren und Umsetzung

Die Ausschreibung für die Projektanträge des Jahres 2024 erfolgt auf Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen ESF-Arbeitsmarktstrategie. Dem ESF-Arbeitskreis stehen für das Förderjahr 2024 voraussichtlich insgesamt 177.580 € zur Verfügung.

Der Landkreis Tübingen fördert im Jahr 2024 ausschließlich einjährige Projekte.

Grundsätzlich werden von der L-Bank nur Projekte bewilligt, deren förderfähige Gesamtkosten grds. einen Betrag von 30.000 Euro nicht unterschreiten und die eine Förderung für grds. mindestens 10 Teilnehmende vorsehen.

Die Ausschreibung der Mittel wird in einer Pressemitteilung, einer Information an einen Pool von Trägern sowie auf der Internetseite des Landkreises Tübingen veröffentlicht.

In der Ausschreibung werden die vom regionalen ESF-Arbeitskreis festgelegten Ziele, die vorgesehenen Zielgruppen und gewünschten Maßnahmen aufgeführt. Diese sind für antragstellende Projektträger verbindlich.

Projektanträge sind bis zur Antragsfrist 31.05.2023 unter Anwendung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN sowie in Papierform bei der L-Bank einzureichen. Parallel hat eine nachrichtliche Einreichung in elektronischer Form (PDF-Format) bei der zuständigen ESF-Geschäftsstelle zu erfolgen. Nach dem Einreichen der Projektanträge bei der L-Bank werden die eingereichten Projekte durch die Träger in einer Arbeitskreissitzung vorgestellt und mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens (Priorisierung) vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausgewählt und der L-Bank zur Förderung vorgeschlagen.

Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen, den Zielgruppen sowie den Querschnittszielen und grundlegenden Voraussetzungen der regionalen Arbeitsmarktstrategie.

Die Geschäftsstelle des Landkreises Tübingen ist bei Bedarf Ansprechpartner und erste Anlaufstelle für die Träger.



V. Projektbegleitung und Ergebnissicherung

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, einschließlich der Querschnittsziele, wird durch folgendes Verfahren überprüft:

- Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts. Die Geschäftsstelle leitet den Arbeitskreismitgliedern die Sachberichte zu. Soweit zeitlich möglich, erstellt die Geschäftsstelle ergänzend eine Übersicht in Bezug auf die Zielerreichung bei den einzelnen Projekten. Die Träger erhalten Gelegenheit, ihre Sachberichte in der Strategie-Sitzung vorzustellen. Außerdem werden im Rahmen der Ergebnissicherung zusätzliche Ansatzpunkte zur Erhebung von Projektergebnissen eingeführt. Dazu zählen vorgegebene Formate zur Ergebnissicherung bei Projektpräsentationen, Ergebnispräsentationen und Trägerbesuchen durch die Anwendung eines einheitlichen Fragenkatalogs
- Projekt- und Ergebnispräsentationen im Rahmen von Sitzungen des regionalen ESF-Arbeitskreises. In der Ranking-/Vergabesitzung soll ausreichend Zeit für Berichte über aktuelle Projekte und die Diskussion der Ergebnisse im Arbeitskreis eingeräumt werden (insbesondere, wenn der Träger eine Weiterführung eines Projekts anstrebt)
- Vor-Ort Besuche bei einzelnen Projektträgern durch die ESF-Geschäftsstelle und einzelnen Mitgliedern des Arbeitskreises bzw. Projektpatenschaften durch die Mitglieder des Arbeitskreises (noch abzustimmen)



Regionaler ESF-Arbeitskreis Tübingen

Landratsamt Tübingen

ESF-Geschäftsstelle

Frau Nina Gugel

Wilhelm-Keil-Straße 50

72072 Tübingen

Tel: 07071 / 207 - 6184

Fax: 07071 / 207 - 96184

E-Mail: esfgeschaeftsstelle@kreis-tuebingen.de

www.kreis-tuebingen.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION